

**Verein der Verwaltungsrichterinnen  
und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V.**

**Der Vorsitzende**

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen  
Abteilung IV – Landespersonal  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

10557 Berlin-Moabit

Kirchstraße 7

Tel. (030) 90149-0

Durchwahl (030) 90149-8842

Fax (030) 9014-8790

Webseite [vriv-berlin.de](http://vriv-berlin.de)

E-Mail: [berlin@bdvr.de](mailto:berlin@bdvr.de)

Berlin, den 26. Oktober 2023

**Nur per E-Mail an: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de).**

**Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung  
(LBhVO)**

**Ihr Aktenzeichen: SenFin IV D 26 - P 6410-1/2021-4-3**

**Ihre E-Mail vom 25. September 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs. Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Spitzenverbände. Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen ist dem Vorstand nichts aufgefallen, wogegen erinnert werden müsste.

Der Vorstand hat den Vereinsmitgliedern angelegentlich dieses Vorgangs, aber unabhängig davon, jedoch Gelegenheit geben, etwaige Unzulänglichkeiten der Beihilfegewährung mitzuteilen. Dadurch sind wir auf folgende zwei Aspekte aufmerksam geworden, hinsichtlich derer wir Sie um Prüfung und Stellungnahme bitten:

**1. HIV-Tests:** Bei Aufwendungen für die ärztliche Durchführung von HIV-Tests für Menschen, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, und Menschen, die eine ärztlich verschriebene und überwachte Präexpositionsprophylaxe zur Vorbeugung einer HIV-Infektion (sog. PrEP) wahrnehmen und deshalb anlassbezogen oder regelmäßig einen HIV-Test durchführen müssen, ist die Erstattungspraxis des Landesverwaltungsamts offenbar uneinheitlich.

Wohingegen einige Sachbearbeitende solche Kosten anstandslos erstatten, wird sie von anderen Sachbearbeitenden mit dem Argument abgelehnt, die Erstattung von Kosten für einen HIV-Test sähen die Ausführungsvorschriften zur Landesbeihilfeverordnung nur für Schwangere im Zusammenhang mit Risikogeburten (Punkt 42.1.1.2) und ansonsten in Fällen einer künstlichen Befruchtung (Punkt 43.1.2.2) vor. Auch ein Widerspruch gegen die Nichterstattung der Kosten für einen HIV-Test ist trotz Vorlage eines ärztlichen Attests mit dieser Begründung zurückgewiesen worden.

Diese, von einigen Sachbearbeitenden des Landesverwaltungsamts offenbar vertretene Sichtweise geht nach unserer Rechtsauffassung an Gesetz und Verordnung vorbei.

Bei den genannten Aufwendungen für die Durchführung anlassbezogener oder regelmäßiger HIV-Tests dürfte es sich um Aufwendungen zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 LBG) bzw. um Aufwendungen zur Früherkennung von Krankheiten (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 LBG) handeln, die notwendig und, soweit der Höhe nach angemessen, unserer Auffassung nach grundsätzlich beihilfefähig sind. Insbesondere dürften die Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LBhVO als Leistungen der Früherkennung und gemäß § 41 Abs. 5 Nr. 5 LBhVO als Leistungen für Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind, vom Ordnungsgeber als beihilfefähig angesehen werden. Hieran vermag die Festlegung der Erstattungsfähigkeit von HIV-Tests in anderen Zusammenhängen (Schwangerschaft, künstliche Befruchtung) in den Ausführungsvorschriften nichts zu ändern, denn diese können einen durch Gesetz und Verordnung eingeräumten Beihilfeanspruch nicht beseitigen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Einschätzung hierzu mit. Sollten Sie unsere Rechtsauffassung teilen, rege ich an, die Beihilfestelle und die Widerspruchsstelle beim Landesverwaltungsamt entsprechend zu sensibilisieren und die Erstattung entsprechender Kosten zukünftig sicherzustellen.

Darüber hinaus rege ich an, die Erstattungsfähigkeit von Kosten für ärztlich durchgeführte HIV-Tests ausdrücklich in der Landesbeihilfeverordnung oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu normieren, und zwar ohne jede Voraussetzung. Ich gehe davon aus, dass es für einen HIV-Test in der Regel immer einen berechtigten Anlass geben wird und Betroffene nicht gezwungen sein sollten, den konkreten Grund für die Durchführung eines HIV-Tests im Rahmen des Beihilfeverfahrens offenzulegen, da dies die Intimsphäre betrifft. Jedenfalls aber sollte die Erstattungsfähigkeit der Kosten für HIV-

Tests im Falle eines erhöhten Infektionsrisikos und im Falle einer medikamentösen Prä-expositionsprophylaxe ausdrücklich normiert werden, weil aufgrund der uneinheitlichen Erstattungspraxis des Landesverwaltungsamts hierfür Anlass zu bestehen scheint.

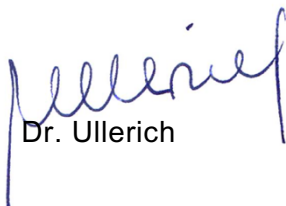
**2. Präventionskurse:** Im Rahmen der Beihilfegewährung werden Kosten für die Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen (etwa Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung sowie Suchtprävention) nicht übernommen, obwohl diese von gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen als Leistungen gewährt werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen derlei Kosten auf Grundlage des „Leitfadens Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes. Etwa übernimmt die BARMER Krankenkasse pro Kalenderjahr die Kosten für insgesamt bis zu zwei Präventionskurse aus diesen Bereichen, insgesamt bis maximal 150,00 Euro. Die privaten Krankenversicherungen haben eine vergleichbare Erstattungspraxis. Beispielsweise übernimmt der Debeka Krankenversicherungsverein a.G. nach Umfang und Höhe dieselben Kosten wie die BARMER Krankenkasse (bei 50 % Beihilfeanspruch somit bis zu 75,00 Euro pro Kalenderjahr für bis zu zwei Kurse).

Bitte teilen Sie uns mit, warum derlei Kosten im Rahmen der Beihilfegewährung derzeit nicht übernommen werden, und prüfen Sie bitte, ob eine solche Übernahme zukünftig in Betracht kommt. Die Gesunderhaltung der Beihilfeberechtigten ist von besonderem öffentlichem Interesse, weshalb die Schaffung eines Anreizes für die Teilnahme an Präventionskursen durch eine Kostenbeteiligung wünschenswert erscheint.

Nicht zuletzt ist die Nichtübernahme der vorstehend angesprochenen Kosten ein weiterer Aspekt, der in die Beurteilung der Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter einzustellen sein dürfte.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

  
Dr. Ullerich